

Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung

Maßgebliche Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2003 (GV. NRW. S. 270)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
21.1.2	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG ohne vorherige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG Mindestgebühr	150% des Verkaufspreises 950,00 €
21.1.3	Zulassung wesentlicher Änderungen eines zugelassenen Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG Mindestgebühr Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.	50% des Verkaufspreises 200,00 €
21.1.4	Überprüfung des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 zutrifft	30% des Verkaufspreises
21.1.5	Zulassung eines Fernlehrganges nach § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG, der eine vorläufige Zulassung nach § 12 Abs. 3 FernUSG vorausgeht Mindestgebühr	200% des Verkaufspreises 950,00 €